
S 44 KR 94/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	44
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 KR 94/01
Datum	20.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 183/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Versorgung des KlÃgers mit einem Rollstuhl, der ausschlieÃlich fÃ¼r sportliche Zwecke eingesetzt werden kann und soll.

Der 1956 geborene und bei der Beklagten krankenversicherte KlÃger leidet unter anderem an einem Zustand nach VorfuÃamputation rechts bei DurchblutungsstÃ¶rungen und Diabetes mellitus. Das Versorgungsamt â bescheinigte dem KlÃger im Juli 2000, dass er seit dem 04.02.2000 stÃndig auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sei.

Die Beklagte versorgte den KlÃger im Februar 2000 mit einem alltagstauglichen Aktivrollstuhl, der auch fÃ¼r den Breitensport eingesetzt werden kann. Im Juli 2000 verordnete der behandelnde Allgemeinmediziner Dr. â dem KlÃger einen Leichtgewichtsrollstuhl fÃ¼r Therapie und Breitensport. Mit der Verordnung sowie einem Kostenvoranschlag der Firma â Ã¼ber einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 4.066,00 DM beantragte der KlÃger bei der Beklagten die Versorgung mit dem

Die Beklagte hielt zun chst eine Anfrage bei Dr. â€¦ Dieser teilte mit, der begehrte Rollstuhl solle als Alternative zu dem bereits vorhandenen eingesetzt werden. Welche sportlichen Aktivit ten der Kl ger aus be, sei ihm nicht bekannt.  ber alternative Versorgungsm glichkeiten sei nicht gesprochen worden. Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag mit Bescheid vom 18.08.2000 ab, weil die zus tzliche Versorgung mit dem begehrten Rollstuhl das Ma  des Notwendigen  berschreite und damit dem Wirtschaftlichkeitsgebot des [  12](#) des F nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) widerspreche.

Dagegen legte der Kl ger Widerspruch mit der Begr ndung ein, er solle aus therapeutischen Gr nden Sport treiben. Hierzu sei der vorhandene Leichtrollstuhl ungeeignet, da er zu Verletzungen der anderen Sportteilnehmer f hren k nne.

Eine Anfrage der Beklagten bei der Firma â€¦ ergab, dass der im Kostenvoranschlag aufgef hrte Rollstuhl ausschlie lich f r sportliche Zwecke geeignet sei. Die Beklagte teilte dem Kl ger dies mit und begr ndete ihre ablehnende Entscheidung noch weiter. Nach Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes â€¦ durch den Kl ger holte die Beklagte noch eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ein. Der Gutachter des MDK vermochte eine medizinische Notwendigkeit der Rollstuhlversorgung nicht zu erkennen und wies zudem darauf hin, dass der vorhandene Rollstuhl ebenfalls f r sportliche Bet tigungen geeignet sei.

Der Widerspruchsausschuss der Beklagten wies den Widerspruch des Kl gers mit Bescheid vom 04.04.2001 als unbegr ndet zur ck. Die Versorgung  bersteige das Ma  des Notwendigen. Eine Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel komme nur in Ausnahmef llen in Betracht; ein solcher liege aber nicht vor. Auch der Gutachter des MDK habe sich ablehnend ge uert.

Hiergegen richtet sich die am 24.04.2001 erhobene Klage.

Zur Begr ndung tr gt der Kl ger vor, er sei st ndig auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen. Er ben tige den neuen Rollstuhl, der mangels Bremsen ausschlie lich f r den Sport verwendbar sei, um Badminton und Basketball spielen zu k nnen. Der bereits vorhandene Rollstuhl sei wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr f r die anderen Teilnehmer hierf r nicht geeignet. Da der vorhandene Rollstuhl zum Ausgleich der eingeschr nkten Mobilit t eingesetzt werde, der neue dagegen f r den Sport erforderlich sei, liege auch keine Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel vor. Durch die sportliche Bet tigung des Kl gers k nne eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kl gers verhindert werden.

Der Kl ger hat schrifts tzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2001 zu verurteilen, ihm einen Aktivrollstuhl

zur Verfǘgung zu stellen.

Die Beklagte hat schrifts tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begr ndung auf ihr bisheriges Vorbringen. Erg nzend tr gt sie vor, die mehrfache Ausstattung mit einem Rollstuhl diene nicht der Befriedigung eines Grundbed rfnisses, so dass der geltend gemachte Anspruch nach der h chstrichterlichen Rechtsprechung ausgeschlossen sei. Der Kl ger sei bereits ausreichend mit einem Rollstuhl versorgt. Der neue Rollstuhl solle auch nicht aus therapeutischen Gr nden eingesetzt werden, sondern zur Verbesserung des Allgemeinzustandes. Dies sei aber nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Im  brigen k nne dieses Ziel auch auf einfacherem Wege erreicht werden, beispielsweise durch anderweitige sportliche  bungen. Gegebenenfalls k nne der Kl ger auch zum Beispiel krankengymnastische  bungen durchf hren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte.

Die Beteiligten haben sich im Rahmen eines Er rterungstermins mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Entscheidungsgr nde:

Die Kammer durfte durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten damit einverstanden erkl rt haben, [   124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zul ssig, aber unbegr ndet.

Der Kl ger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 18.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2001 nicht beschwert im Sinne des [   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Kl ger mit einem weiteren Rollstuhl zu versorgen.

Es besteht kein Anspruch nach [   33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#); dessen tatbestandliche Voraussetzungen sind nicht erf llt.

Danach haben Versicherte einen Anspruch auf Versorgung mit Seh- und H rhilfen, K rperersatzst cken, orthop dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative) oder eine Behinderung auszugleichen (2. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenst nde des t glichen Lebens anzusehen sind oder nach [   34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

Der von dem Kl ger begehrte Sportrollstuhl ist zur  berzeugung der Kammer

weder zur Sicherung des Erfolgs der Ärztlichen Behandlung des Klägers noch zum Ausgleich einer Behinderung des Klägers erforderlich.

Dass ein Erfolg der Ärztlichen Behandlung gesichert werden soll, lässt sich bereits dem eigenen Vortrag des Klägers nicht entnehmen. Dem Kläger kommt es nach seinen Angaben vielmehr nur darauf an, einer allgemeinen Verschlechterung des körperlichen Zustandes durch sportliche Betätigung vorzubeugen. Dieses aus allgemeinen Erwägungen nachvollziehbare Ziel kann aber auch auf anderem Wege erreicht werden; hierzu muss nicht zwingend eine Mannschaftssportart wie vom Kläger beabsichtigt ausgeführt werden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass für anderweitige, notwendige Betätigungen ein neuer oder zusätzlicher Rollstuhl benötigt wird.

Der Rollstuhl ist auch nicht erforderlich, um eine Behinderung des Klägers auszugleichen. Unstreitig ist, dass die Gehfähigkeit des Klägers eingeschränkt ist und er deswegen auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist. Insoweit hat die Beklagte den Kläger jedoch bereits mit dem erforderlichen Rollstuhl versorgt. Ihm steht ein Aktivrollstuhl zur Verfügung, mit welchem er sich fortbewegen kann und welcher ihm im Übrigen auch einige sportliche Betätigungen mit Ausnahme der vom Kläger gewünschten Sportarten ermöglicht. Eine darüber hinausgehende Versorgung mit einem weiteren Rollstuhl, unabhängig davon ob dieser rein begrifflich als Zweitrollstuhl anzusehen wäre oder nicht, ist nicht erforderlich im Sinne der gesetzlichen Regelung.

Es ist nach dem Vortrag des Klägers schon fraglich, ob wirklich der Kläger selbst den begehrten Rollstuhl zur Ausübung der von ihm beabsichtigten Sportarten benötigt. Denn hierzu ist nichts ersichtlich. Der Kläger wünscht nur deswegen die Versorgung mit dem neuen Rollstuhl, damit die anderen Sportteilnehmer nicht verletzt werden. Dieser Frage musste das Gericht aber nicht weiter nachgehen, da der Anspruch auch aus anderen Gründen scheitert.

Soweit ein Hilfsmittel die ausgefallene oder beeinträchtigte Organfunktion, im Falle des Klägers des Fußes, nur mittelbar ersetzt, wie dies bei einer Versorgung mit einem Rollstuhl der Fall ist, so erstreckt sich die Leistungspflicht der Krankenkasse nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur auf solche Mittel, deren Einsatz zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt wird (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr. 32](#) m. w. N.). Die zu diesen Grundbedürfnissen zählende Mobilität des Klägers ist sichergestellt. Bestimmte sportliche Betätigungen wie Badminton oder Basketball zählen dagegen nicht hierunter. Zu den Grundbedürfnissen gehören nach der ständigen Rechtsprechung die allgemeinen Verrichtungen des täglichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Die Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums ist aber nur im Sinne eines Basisausgleichs zu verstehen; eine vollständige Gleichstellung mit einem gesunden Menschen ist angesichts der unbegrenzten Mobilitätsmöglichkeiten eines Gesunden nicht möglich. So hat das BSG die Bewegungsfreiheit als

Grundbedürfnis auf den Bereich eingegrenzt, den ein Gesunder zu Fuß zurück legen kann (SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn. 32 und 29 m. w. N.). Die vom Kläger beabsichtigten Sportarten stellen keine elementaren Grundbedürfnisse in dem geschilderten Sinne dar.

Auch ein Anspruch nach [Â§ 23 Abs. 1 Ziffer 1 SGB V](#) besteht nicht.

Danach haben Versicherte einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen.

Von der Notwendigkeit der Versorgung des Klägers mit einem zusätzlichen Rollstuhl zur Ausübung bestimmter Sportarten vermochte sich die Kammer angesichts der Vielzahl der zur Verfügung stehenden anderweitigen sportlichen Betätigungsmöglichkeiten ebenfalls nicht zu überzeugen. Hinzu kommt die Problematik, dass mit der begehrten Versorgung nur eine Verletzung Dritter verhindert werden soll. Zweifel bestehen zudem an der Wirtschaftlichkeit der Versorgungsform. Das Wirtschaftlichkeitsgebot des [Â§ 12 SGB V](#) gilt für sämtliche Leistungsarten der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierauf kam es aber letzten Endes nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024